

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Initiative Gemeinschaftliches Wohnen in Wuppertal“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele/Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im sozialen Kontext von Stadt- und Quartiersentwicklung als Aspekt der Heimatpflege und die Förderung von Bildung im Sinne einer nachhaltig, zukunftsfähigen Entwicklung von Wohn- und Lebenskonzepten, die allen Menschen offen stehen.

Die Aufgabe des Vereins ist es, gemeinschaftliche, integrative, generationenübergreifende, nachhaltige Wohnformen, wie z.B. Wohnprojekte, zu entwickeln und deren Umsetzung zu unterstützen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Information und die Meinungsbildung seiner Mitglieder und aller anderen interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu neuen Wohnformen,
- das Schaffen von kommunikativen Räumen zur Unterstützung der Meinungsbildung zum Thema „Selbstbestimmtes Wohnen“ in allen Lebensphasen und Lebenslagen in den Quartieren der Stadt,
- die Zusammenführung gleichgesinnter Menschen verschiedenen Alters, die sich in wertschätzender Toleranz begegnen, sich gegenseitig Hilfe leisten und eine nachbarschaftsorientierte Wohnform realisieren wollen,
- die Initiierung von Wohnprojekten, in denen ein stabiles soziales Umfeld entsteht, das aktives Miteinander ermöglicht und Vereinsamung entgegenwirkt,
- die planerische Berücksichtigung verantwortungsvollen Umgangs mit Rohstoffen und Energie für die Entwicklungs-, Bau- und Wohnphase unter Einbeziehung umweltschonender Mobilitätskonzepte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, steht der/dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken will.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands erworben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss *oder* Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Bei Vorliegen eines vereinsschädigenden Verhaltens, wie z.B. Nichtzahlung des Vereinsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand mit Mehrheit der Stimmen ein Mitglied ausschließen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(6) Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen, was einem Ausschluss entspricht. Dementsprechend ist hier gemäß Absatz 5 hinsichtlich der schriftlichen Mitteilung und dem Entscheid über eine mögliche Beschwerde zu verfahren.

§ 6 Beiträge

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für alle aktiven Mitglieder die Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr beschließen, deren Höhe und Fälligkeit ebenso in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an. Ausschließlich die aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht. Es ist nicht übertragbar.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer~~n~~/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf postalischen oder elektronischen Weg (z.B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag

der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 15 Tagen liegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein solcher Antrag soll in der Regel spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über die geänderte Tagesordnung, beschließt im Anschluss die Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verpflichtet, wenn 20 % der aktiven Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Fall einer Stimmengleichheit bei Wahlen wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein aktives Mitglied dieses verlangt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet – ohne dass hierdurch die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt wird – über:

- die Aufgaben des Vereins,
- die Beitragsordnung,
- die Änderung dieser Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, die einzeln zu wählen sind.

(2) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

(6) Der Vorstand kann die Übertragung besonderer Aufgaben an Beiräte beschließen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zwei Vorstandsmitglieder können bei Abwesenheit des dritten Vorstandsmitglieds Beschlüsse nur einstimmig fassen.

(8) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen/eine Kassenprüfer/in auf die Dauer von einem Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Er/Sie hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und ggf. zu erläutern.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*Förderverein „Alte Feuerwache“ im Nachbarschaftsheim Wuppertal e. V.,
Am Acker 19,
42113 Wuppertal,*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen des begünstigten Vereins entsprechen, im Raum Wuppertal zu verwenden hat.

Wuppertal, 17. September 2018